

**90. Ist Fortsetzungszusammenhang möglich oder ist eine Sammelstraf tat anzunehmen, wenn der Täter mit verschiedenen Männern gewerbsmäßig Unzucht getrieben hat?**

II. Straffenat. Ur. v. 23. Juni 1938 g. C. u. a. 2 D 135/38.

I. Landgericht Berlin.

Auß den Gründen:

Der Angeklagte ist durch rechtskräftiges Urteil des LG. Berlin vom 18. Juni 1937 wegen Vergehens gegen den § 175 StGB. a. F. in sieben Fällen zu Einzelstrafen von je drei Monaten Gefängnis und wegen Verbrechens gegen den § 175a Nr. 4 StGB. in drei

Fällen zu Einzelstrafen von je einem Jahre Gefängnis verurteilt worden. Durch das angefochtene Urteil v. 8. November 1937 ist gegen ihn wegen eines weiteren Verbrechens gegen den § 175a Nr. 4 StGB. eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten festgesetzt worden, die mit den genannten Einzelstrafen zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten Gefängnis zusammengezogen worden ist.

Seine Revision macht geltend, daß der Fortsetzungszusammenhang mit einem der früher abgeurteilten Fälle zu Unrecht verneint worden sei. Sie ist unbegründet. In dem genannten rechtskräftigen Urteile sind selbständige Straftaten angenommen worden. An diese rechtliche Beurteilung war die Strafkammer gebunden. Die Strafflage ist nur hinsichtlich der abgeurteilten selbständigen Einzelfälle verbraucht (RGSt. Bd. 54 S. 283, 285). Übrigens ist die Annahme eines Fortsetzungszusammenhanges bei Verbrechen gegen den § 175a Nr. 4 StGB., die mit verschiedenen Männern vorgenommen worden sind, rechtlich ausgeschlossen. Der Hinweis der Revision auf das Ur. v. 24. Januar 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 145) ist verfehlt. Der erf. Senat hat in dem Urteile v. 13. August 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 282) ausgesprochen, daß aus den Gründen des Beschlusses des Großen Senates v. 11. Juli 1936 (RGSt. Bd. 70 S. 243) der Fortsetzungszusammenhang für Vergehen gegen den § 175 StGB., die sich gegen verschiedene Männer richten, abgelehnt werden muß. Dasselbe gilt für Verbrechen gegen den § 175a Nr. 4 StGB.

Der Einwand der Revision, die rechtskräftige Beurteilung des Beschwerdeführers wegen gewerbsmäßig mit drei Männern betriebener Unzucht i. S. des § 175a Nr. 4 StGB. stehe der Aburteilung wegen der mit B. in derselben Zeit gewerbsmäßig betriebenen Unzucht entgegen, würde von Bedeutung sein, wenn mehrere Handlungen dieser Art, die mit verschiedenen Männern vorgenommen worden sind, zu einer strafrechtlichen Einheit — einem sogenannten Sammelverbrechen — zusammengefaßt werden könnten. Das ist aber nicht der Fall. Der Große Senat für Strafsachen hat in dem Beschlusse v. 21. April 1938 GSSt. 2/37—31 871/36— (RGSt. Bd. 72 S. 164) ausgesprochen, eine Abtreibung verliere nicht dadurch die Eigenschaft einer selbständigen Handlung, daß sie gewerbsmäßig begangen werde. Dasselbe gilt auch für das Verbrechen gegen den § 175a Nr. 4 StGB. Die in dem Beschlusse angeführten Gründe gelten entsprechend, da nach dem Sinne der Strafbestimmung für

---

die Unzucht zwischen Männern (§ 175 Abs. 1 StGB.) die im § 175a StGB. vorgesehene höhere Strafe angewendet werden soll, wenn die Einzeltat gewerbsmäßig begangen worden ist.